

## Bekanntmachung

Betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 307.)

Vom 21. Juli 1916.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Feinseife und Seifenpulver, die gemäß § 2 der Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten vom 6. Januar 1916 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 3 und 785) und gemäß § 1 der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen vom 21. Juli 1916 (Zentralbl. für das Deutsche Reich S. 193) nach den Weisungen des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin, aus pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten oder daraus gewonnenen Del- und Fettsäuren hergestellt sind, müssen auf den Stücken beziehungsweise auf den Packungen den Aufdruck **R. A.-Seife** und **R. A.-Seifenpulver** tragen. Der Aufdruck ist vom Hersteller oder, wenn bei Seifenpulver ein anderer die Ware zum Zwecke der Weiterveräußerung mit Packung versieht, von diesem vor der Weitergabe anzubringen.

§ 2. Die Abgabe von Waschmitteln, die aus pflanzlichen oder tierischen Ölen und Fetten oder daraus gewonnenen Del- und Fettsäuren hergestellt sind, an Selbstverbraucher darf nur nach folgenden Grundfällen erfolgen:

I. Die an eine Person in einem Monat abgegebene Menge darf fünfzig Gramm Feinseife (Toiletseife, Kernseife und Rasierseife) sowie zweihundertfünfzig Gramm Seifenpulver nicht übersteigen. Bei Feinseifen, die vom Hersteller in Umhüllungen in den Verkehr gebracht werden, mit Ausnahme der **R. A.-Seife**, ist das unter Einschluss der Umhüllung festgestellte Gewicht maßgebend. Bleibt der Bezug einer Person in einem Monat unter der zugelassenen Höchstmenge, so wächst der Minderbetrag der Höchstmenge des nächsten Monats nicht zu. Dagegen ist der Vorausbezug der Mengen für zwei Monate gestattet.

Die Abgabe von Schmierseife ist unbeschadet der Bestimmungen des § 8 verboten.

II. Die Abgabe von Feinseife und Seifenpulver darf nur gegen Ablieferung des für den laufenden oder nächstfolgenden Monat gültigen, das abzugebende Waschmittel beziehungsweise Abschnitts der von der zuständigen Ortsbehörde des Wohnortes oder dauernden Aufenthalts auszugebenden **Seifenkarte** erfolgen. Die Seifenkarte hat den aus der Anlage\*) ersichtlichen Inhalt. Sie gilt unabhängig vom Orte der Ausgabe an allen Orten des Reiches.

Soweit an einzelnen Orten bei dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung Seifenkarten im Gebrauche sind, ist deren weitere Verwendung während der Monate August und September 1916 gestattet, sofern die Angaben über die zu beziehende Art und Menge der Waschmittel in Uebereinstimmung gebracht ist mit den Vorschriften des Absatz 1.

§ 3. Die zuständige Ortsbehörde ist befugt, auf Antrag

- I. a) für Ärzte, Personen, die berufsmäßig mit Krankheits-erregern arbeiten, Bahnärzte, Tierärzte, Zahntechniker, Hebammen und Krankenpfleger,
- b) für mit ansteckender Krankheit befallenen Personen nach entsprechender Bescheinigung seitens des Kreisarztes oder eines von der Ortsbehörde bestimmten Arztes,
- c) für Krankenhäuser auf die nach dem Jahresdurchschnitte berechnete Kopfszahl der verpflegten Kranken je bis zu vier Zusatzseifenkarten;

II. für unter Tag arbeitende Grubenarbeiter in Kohlenbergwerken, für in gewerblichen Betrieben vor dem Feuer oder mit der Kohlenbewegung ständig beschäftigte Arbeiter und für Schornsteinfeger je bis zu zwei Zusatzseifenkarten;

III. für Kinder im Alter bis zu 18 Monaten je eine Zusatzseifenkarte

auszugeben.

§ 4. Die Ueberlassung der Seifenkarten zum Bezuge von Waschmitteln an andere Personen als diejenigen, für die sie ausgegeben sind, sowie die Weiterveräußerung von Waschmitteln, die auf Seifenkarten bezogen sind, ist verboten.

§ 5. Der Vertrieb von Waschmitteln, die unter Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten oder daraus gewonnenen Del- und Fettsäuren hergestellt sind, im Hausier- und Handel ist verboten.

§ 6. Bei Abgabe im Kleinhandel an den Selbstverbraucher dürfen die Preise ohne Rücksicht darauf, ob die Abgabe in Packung oder lose erfolgt

bei <b>R. A.-Seife</b>	
für ein Stück von 50 Gramm	0,20 Mark,
für ein Stück von 100 Gramm	0,40 Mark;
bei <b>R. A.-Seifenpulver</b>	
für je 250 Gramm	0,30 Mark

nicht überschreiten.  
Geringere Mengen **R. A.-Seifenpulver** sind entsprechend dem Mindergehalte geringer zu berechnen.

Vorstehend festgesetzte Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 25) und vom 15. März 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 183).

§ 7. Die Verforgung der Barbier- und Friseur- mit der zur Aufrechterhaltung ihres Gewerbes erforderlichen Rasier- und Kopfwaschseife erfolgt nach näherer Weisung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin durch Vermittlung des Bundes deutscher Barbier-, Friseur- und Perückenmacher-Zünfte.

§ 8. Zur Verwendung zu technischen Zwecken dürfen Waschmittel, die unter Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten oder daraus gewonnenen Del- und Fettsäuren hergestellt sind, an technische Betriebe und Gewerbetreibende, insbesondere an Waschanstalten, nur mit Zustimmung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette abgegeben werden.

Für technische Betriebe und Gewerbetreibende, insbesondere Waschanstalten, die weniger als zehn Arbeiter beschäftigen, kann die zuständige Ortsbehörde auf Antrag einen Ausweis ausstellen, gegen dessen Vorlegung die zur Aufrechterhaltung des Betriebs erforderliche Menge an Waschmitteln abgegeben werden darf. Der Ausweis muß die zulässige Höchstmenge angeben. Der Veräußerer hat die abgegebene Menge auf dem Ausweis unter Bezeichnung der Art und Menge (Gewicht) mit Tinte oder Farbstempel zu vermerken.

Die Ueberlassung der auf Grund vorstehender Bestimmungen ausgestellten Ausweise zum Bezuge von Waschmitteln an andere Personen sowie die Weiterveräußerung der auf die Ausweise bezogenen Waschmittel ist verboten.

§ 9. Die Verwendung von Waschmitteln, die unter Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten oder daraus gewonnenen Del- und Fettsäuren hergestellt sind, zu **Bau- und Scheuerzwecken** ist verboten.

§ 10. Welche Behörden als zuständige Ortsbehörden im Sinne der §§ 2, 3 und 8 anzusehen sind, bestimmt die Landeszentralbehörde.

§ 11. Die Bestimmungen dieser Verordnung finden keine Anwendung gegenüber den Verwaltungsstellen, der Marineverwaltung und denjenigen Personen, die von diesen Verwaltungen mit Waschmitteln versorgt werden. Die Verwaltungen treffen besondere Anordnungen über die Verforgung.

§ 12. Wer den Bestimmungen der §§ 1, 2, 4, 5, 7, 8, 9 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 13. Diese Bestimmungen treten am 1. August 1916 in Kraft mit der Maßgabe, daß im Monat August 1916 an Stelle der 250 Gramm Seifenpulver die gleiche Menge Schmierseife gegen Ablieferung der entsprechenden Abschnitte der Seifenkarte abgegeben werden darf. Die Bestimmungen treten an die Stelle der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln, vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 308).

Berlin, den 21. Juli 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Heiserich.

## Bekanntmachung

Vom 27. Juli 1916.

Auf Grund von § 10 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 21. Juli 1916, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 18. April 1916, werden als zuständige Ortsbehörden im Sinne der §§ 2, 3 und 8 in den Städten von über 20 000 Einwohnern die Oberbürgermeister, in den übrigen Städten die Bürgermeister und in den Landgemeinden die Bürgermeistereien bestimmt.

Darmstadt, den 27. Juli 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.  
v. Domborff.

\*) Abgedruckt Reichs-Gesetzbl. S. 770/1.



**An den Oberbürgermeister zu Siegen und die Groß. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises, Großh. Polizeiamt Siegen und die Groß. Gendarmerie des Kreises.**

Unter Hinweis auf vorstehende Bekanntmachung des Reichskanzlers, welche an die Stelle derjenigen vom 18. April 1916, abgedruckt Kreisblatt Nr. 42, getreten ist, beauftragen wir Sie mit Ihrer Durchführung und ortsüblichen Bekanntmachung. Alle Verkäufer von Seife, Seifenspulver und fetthaltigen Waschmitteln sind auf die Bestimmungen, insbesondere auf §§ 2-6 hinzuweisen, die Fabrikanten insbesondere auf § 1, die Wandergewerbetreibenden auf § 5, die Friseur- und Barbier- auf § 7, die technischen Betriebe und Gewerbetreibenden, besonders die Waschanstalten auf § 6, ebenso die in § 3 genannten Personen auf die dort angeführte Bestimmung.

Die Polizeibehörden werden mit der Ueberwachung des Befolges der Bekanntmachung beauftragt.

Siegen, den 31. Juli 1916.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.  
Dr. Usinger.

**Bekanntmachung**

Aber die Bewirtschaftung des Grünkerns. Vom 29. Juli 1916.

Durch die Bestimmung des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes vom 15. Juli 1916 ist die Bewirtschaftung des Grünkerns nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 3. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 649) der Reichsgetreidekasse übertragen worden.

Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntnis, daß das Direktorium der Reichsgetreidekasse den Einkauf südwestdeutscher Städte G. m. b. H. in Münden zum Kommissionär für den Ankauf von Grünkern bestellt und ermächtigt hat, Unterkommissionäre zu ernennen und alle den Ankauf des Grünkerns betreffenden weiteren Fragen zu regeln. Sämtliche Grünkernproduzenten haben deshalb den gewonnenen Grünkern an die mit besonderen Anweisungen vom Einkauf südwestdeutscher Städte G. m. b. H. versehenen Kommissionäre abzuliefern. Der Bedarf, den der Hersteller zu seiner Ernährung oder zur Ernährung der Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Viehbesitzes zurückhalten darf, ist gemäß § 3 Abs. 2 der Bekanntmachung über Grünkern vom 3. Juli 1916 auf höchstens 4 Kilogramm für den Kopf festgesetzt worden.

Die Preise, zu denen die Fabriken, Kommunalverbände usw. den Grünkern zu übernehmen und abzuliefern haben, werden demnächst geregelt.

Darmstadt, den 29. Juli 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.  
v. Homberg.

**Bekanntmachung.**

Betr.: Verkehr mit Obst.

An den Oberbürgermeister zu Siegen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises, an Großh. Polizeiamt Siegen und die Großh. Gendarmerie des Kreises.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht und ist ortsüblich bekannt zu machen.

Siegen, den 31. Juli 1916.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.  
Dr. Usinger.

**Bekanntmachung**

Aber den Verkehr mit Obst. Vom 29. Juli 1916.

Die Gültigkeit der durch unsere Bekanntmachung vom 4. Juli 1916 (Darmstädter Zeitung Nr. 155) festgesetzten Höchstpreise wird bis zum 10. August ds. Jrs. verlängert.

Darmstadt, den 29. Juli 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.  
v. Homberg.

**Bekanntmachung.**

Betr.: Lederarten.

Nach den für die Abgabe von Bodenleder maßgebenden Bestimmungen haben die Lederhändler und Rohstoffgenossenschaften die Einschreibungen der Schuhmacher auf Grund der Lederkarte in der Zeit vom 7. bis 12. August 1916 entgegenzunehmen. Die Formulare zu den Kunden-Einschreibelisten können von der Handwerkskammer zu Darmstadt, Saalbaustraße 60, bezogen werden. Es dürfen nur Einschreibungen von solchen Betrieben stattfinden, die das Schuhmacherhandwerk innerhalb des Kammerbezirks (Großherzogtum Hessen) ausüben. Bis spätestens 14. August 1916 sind die Kundenlisten an die Bezirkskommission der Handwerkskammer zu Darmstadt, Saalbaustraße 60, in doppelter Ausfertigung einzureichen. Die Lederkarten werden nach Fertigstellung an die einzelnen Bürgermeistereien von der Bezirkskommission der Handwerkskammer eingesandt und die Bürgermeistereien gleichzeitig erucht, öffentlich bekanntzugeben, wann die Karten von den Schuhmachern in Empfang genommen werden können.

Siegen, den 31. Juli 1916.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.  
Dr. Usinger.

Betr.: Verteilung von billigem Bodenleder an die Gruppe Kleinverlehr.

**An den Oberbürgermeister zu Siegen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.**

Wie die Handwerkskammer Darmstadt mitgeteilt hat, muß sie sich zur ordnungsmäßigen Verteilung der Lederarten an die Schuhmachermeister und zur weitgehendsten Bekanntmachung der Einschreibetermine der Mithilfe der Großh. Bürgermeistereien bedienen. Nach den Bestimmungen der Kontrollstelle sollen die Bezirkskommissionen ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausüben und ist darauf hinzuwirken, daß auch bei der Geschäftsführung die Unkosten auf das geringste Maß beschränkt bleiben. Der Durchführung der getroffenen Maßnahmen liegt ein dringendes öffentliches Interesse zugrunde. Wir weisen Sie daher an, die von der Bezirkskommission der Handwerkskammer an Sie hinsichtlich der Lederarten ergehenden Ersuchen ohne Entlohnung besonderer Kosten in ortsüblicher Weise bekannt zu geben. Es handelt sich hierbei in der Hauptsache um die Abgabe der Lederarten an die ortsüblichen Schuhmacherbetriebe, sowie um Bekanntgabe des von der Kontrollstelle angefertigten Einschreibetermines. Die Handwerkskammer Darmstadt wird Ihnen mit einem erläuternden Schreiben die Lederarten nach Fertigstellung zusenden.

Siegen, den 31. Juli 1916.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.  
Dr. Usinger.

Betr.: Den Verkehr mit Delvrächten.

**An den Oberbürgermeister zu Siegen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.**

Unter Hinweis auf die Bekanntmachung vom 28. Juni 1916, Kreisblatt Nr. 69, machen wir wiederholt auf die Verpflichtung aufmerksam, daß die am 1. August 1. Jrs. vorhandenen Delvrächte durch die Besitzer bei 3 h n e n spätestens bis zum 5. August anzumelden sind. Zinwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft. Die bei Ihnen eingehenden Anmeldungen sind in die farbigen Vorbrude zu überbringen und diese an uns einzusenden. Die spätere Abnahme darf nur durch die Zentralgenossenschaft der hessischen landwirtschaftlichen Konsumvereine in Darmstadt, die für die Provinz Oberhessen alleinständig ist, erfolgen. Wir empfehlen Ihnen, zur Anmeldung der Delvrächte in ortsüblicher Weise aufzufordern. Sollte die Abnahme durch die genannte Genossenschaft nicht alsbald erfolgen, so haben die Besitzer der Delvrächte trotzdem nicht das Recht, aber sie frei zu verfügen. Sie sind vielmehr verpflichtet, sie pflanzlich zu behandeln und nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres erneut unmittelbar bei Ihnen anzumelden.

Siegen, den 3. August 1916.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.  
Dr. Usinger.

**Bekanntmachung.**

Betr.: Einsendung der Kreisabbedereiverzeichnisse; hier: die Ablieferungen im Monat Juli 1916.

An Großh. Polizeiamt Siegen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Die Einsendung der Abbedereiverzeichnisse vom Monat Juli 1. Jrs. bringen wir in Erinnerung.

Für genaueste Aufstellung wollen Sie Sorge tragen.

Siegen, den 1. August 1916.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.  
J. B. Langermann.

**Bekanntmachung.**

In der Zeit vom 15. bis 31. Juli wurden in hiesiger Stadt gefunden: 3 Portemonnoies mit Inhalt, darunter eins mit einem Schlüssel, 1 Stickeret mit Garn, 1 Messer mit Futteral, 1 Regenschirm, 1 Decke, 2 med. Lechrbücher und Geld;

verloren: 1 silberne Damenuhr mit Kette, 1 Portemonnaie mit 5-Markstücken, 1 silberner Zwider, 1 Trauring mit M. H. 1. 7. 1900 gezeichnet, 1 arline Lederhandtasche mit Inhalt: 1 Portemonnaie mit 2,20 Mk., Taschentuch und 5 Photographien, gezeichnet Fr. Martin, 1 schwarzes Portemonnaie mit Inhalt.

Die Empfangsberechtigten der gefundenen Gegenstände belieben ihre Ansprüche alsbald bei uns geltend zu machen.

Die Abholung der gefundenen Gegenstände kann an jedem Wochentag von 11-12 Uhr vormittags und 4-5 Uhr nachmittags bei unterzeichneter Behörde, Zimmer Nr. 1, erfolgen.

Siegen, den 31. Juli 1916.

Großherzogliches Polizeiamt Siegen.  
S e m e r d e.

**Dienstnachrichten des Großh. Kreisamts Siegen.**

Dem Heinrich Arnold V. von Neuern ist das Amt eines Fleischbeschauers für die Gemeinde Altrixhausen übertragen worden.